



IHK Neubrandenburg

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Regelung für die Berufsausbildung
behinderter Jugendlicher zum/zur

„Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin“

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Dezember 2017 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581) geändert worden ist, die nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1

Anerkennung und Bezeichnung des Ausbildungsberufes

- (1) Die erfolgreiche Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin“.
- (2) Die Berufsausbildung zum/zur „Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin“ darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 24 Monate.
- (2) Wird die nach dieser Regelung erfolgte Ausbildung in einem Beruf nach § 25 BBiG fortgesetzt, entscheidet die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg gemäß § 29 Absatz 2 BBiG im Einzelfall, in wie weit die Ausbildung nach dieser Regelung auf die für den Beruf nach § 25 BBiG vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet wird.

§ 3

Personenkreis

- (1) Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen).
- (2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4

Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung, durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5

Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Behinderung abgestimmte Ausbildung durch den Ausbildenden sowie ein ebenfalls darauf abgestimmter Unterricht durch die Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung gewährleistet ist.

§ 6

Eignung der Ausbildungsstätte und der Ausbilder

Behinderte Menschen dürfen nach diesen Ausbildungsregelungen nur in den Ausbildungsstätten ausgebildet werden, die dafür geeignet sind. Neben den in § 22 BBiG festgelegten Anforderungen an eine Ausbildungsstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Die Ausbildungsstätte muss in räumlicher und werkstattmäßiger Hinsicht auf die besonderen Erfordernisse der Ausbildung behinderter Jugendlicher zugeschnitten sein, z. B. erhöhte Sicherheitseinrichtungen an laufenden Maschinen.
- (2) In der Ausbildungsstätte müssen zusätzlich ausbildungsbegleitende Dienste verfügbar sein, z. B. sozialpädagogischer, ärztlicher und psychologischer Dienst.
- (3) Die Ausbilder sollten über zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse verfügen oder durch die Ausbildungsstätte vermittelt bekommen.
- (4) Theoretische und praktische Ausbildung sowie der Berufsschulunterricht müssen besonders aufeinander abgestimmt sein. Der Berufsschulunterricht soll in dafür geeigneten Schulen erteilt werden.
- (5) Die Ausbildungsstätte muss die gegenseitige Durchlässigkeit von Ausbildungsgängen nach Ausbildungsordnungen und Ausbildungsregelungen gewährleisten.
- (6) Die Ausbildungsstätte muss bei Bedarf Stütz- und Förderkurse anbieten und vermitteln können.

§ 7

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb,
2. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieanwendung,
3. Arbeits-, und Tarifrecht und sozialrechtliche Regelungen,
4. Annehmen von Gütern und Auspacken von Gütern,
5. Lagern von Gütern,

6. Kommissionieren und Verpacken von Gütern,
7. Bestandsaufnahme und Warenbestellung,
8. Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel,
9. Versandabwicklung von Gütern mit Post, Bahn und anderen Warenverkehrsträgern,
10. Umgehen mit Arbeitsmitteln.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (3) Auszubildende einer überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung sollen mindestens ein Praktikum in jedem Ausbildungsjahr an einem anderen Lernort (Fremdbetrieb) absolvieren. Jedes Praktikum soll nicht kürzer als 4 Wochen sein.

§ 9 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für die ersten 12 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 150 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern durchzuführen.

1. Fachkunde

In maximal 90 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieanwendung,
- Annehmen von Gütern und Auspacken von Gütern,
- Lagern von Gütern.

2. Berufsbezogenes Rechnen

In maximal 60 Minuten soll der Prüfling einfache praxisbezogene Aufgaben unter Anwendung der Grundrechenarten bearbeiten.

- (4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 3 genannten Prüfungszeit abgewichen werden.
- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsteilen Kenntnisprüfung, Fertigungsprüfung.

1. Kenntnisprüfung

1.1. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll einfache Aufgaben aus den Gebieten Wirtschaftskunde, Arbeits-, und Tarifrecht und sozialrechtliche Regelungen und Arbeitssicherheit beantworten. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten.

1.2. Fachkunde

Der Prüfling soll handlungsorientierte Aufgaben zum Annehmen von Gütern und Auspacken von Gütern, zum Lagern von Gütern, zum Kommissionieren und Verpacken von Gütern, zur Bestandsaufnahme und Warenbestellung, zum Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel und zur Versandabwicklung von Gütern mit Post, Bahn und anderen Warenverkehrsträgern bearbeiten. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten.

1.3. Fachrechnen

Der Prüfling soll einfache Aufgaben aus dem Fachgebiet unter Anwendung der Grundrechenarten lösen. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten.

2. Fertigungsprüfung

Die Fertigungsprüfung besteht aus vier Arbeitsproben, die unter Aufsicht zu bearbeiten sind. Es sind Aufgaben aus den Praxisbereichen:

- Annehmen von Gütern und Auspacken von Gütern,
- Lagern von Gütern,
- Kommissionieren und Verpacken von Gütern,
- Bestandsaufnahme und Warenbestellung,
- Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel,
- Versandabwicklung von Gütern mit Post, Bahn und anderen Warenverkehrsträgern,
- Umgehen mit Arbeitsmitteln,

auszuwählen.

Der Prüfling muss die Arbeitsproben selbständig ausführen. Dabei soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben sachlich und fachlich einwandfrei auszuführen. Die Bearbeitungszeit soll 150 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (4) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 13 Gewichtungsregelung

- (1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

| | |
|------------------------------|-------------|
| Fertigungsprüfung | 35 Prozent, |
| Fachkunde | 30 Prozent, |
| Fachrechnen | 25 Prozent, |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

§ 14 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- a. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,
 - c. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die Prüfung in einzelnen Fächern der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 15 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Etwas anderes gilt, wenn die Vertragsparteien die Anwendung dieser Regelung ausdrücklich vereinbaren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt am: 1. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Blank
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer